

Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
z. Hd. MR Dr. Alexander Egger
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMWf-54.120/0026-I/8a/2007

Unser Zeichen, BearbeiterIn
Pri/CI,Prischi

Klappe (DW) Fax (DW)
466 100 467

Datum
16.11.2007

Entwurf einer Novellierung des Studienförderungsgesetzes;

Der Österreichischer Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben angeführten Entwurfes und nimmt hierzu folgendermaßen Stellung:

Altersgrenzen § 6 und § 51

Die Altersgrenzen für den Bezug der Studienbeihilfe (30 Jahre § 6, 41 Jahre für das Studienabschlussstipendium § 51) sind willkürlich gesetzt und deshalb abzulehnen. Wir schlagen die Streichung der Altersgrenzen vor.

SelbsterhalterInnen § 15

Studierende, die nach der Matura einige Semester inskribiert waren, sich dann für die Berufstätigkeit entschieden haben und nach einigen Jahren doch ein Studium beginnen wollen, haben meist keinen Anspruch auf ein Selbsterhalterstipendium. Es handelt sich dabei um Studierende, die nie Studienbeihilfe bezogen haben, aber aufgrund der Regelung, dass Vorstudienzeiten für den Leistungsnachweis und die Anspruchsdauer herangezogen werden, keine Chance auf ein Selbsterhalterstipendium haben. Die „zweite Chance“ bleibt vielen Menschen dadurch verwehrt.

Wir schlagen deshalb vor, dass Vorstudienzeiten bei SelbsterhalterInnen nicht berücksichtigt werden.

NEUE ADRESSE.
1010 Wien, Laurenzerberg 2

Telefon +43 1 534 44-Dw
Telefax +43 1 534 44-Dw
ZVR-Nr.: 576439352

Internet www.oegb.at
E-Mail oegb@oegb.or.at
DVR-Nr.: 0046655

BAWAG AG, Kto. Nr. 01010-225-007
PSK, Kto. Nr. 1808.005
ATU 162 731 00

-Seite 2-

Anspruchsdauer / Durchschnittsdauer § 16

Derzeit gilt die Regelung, dass die Gewährung der Studienbeihilfe für die Mindeststudienzeit (zusätzlich einem Toleranzsemester) besteht. Angesichts der Tatsache, dass die Mindeststudienzeit in vielen Studien erheblich von der Durchschnittstudienzeit abweicht erscheint uns eine Anpassung als dringend erforderlich.

Studienwechsel nach 3 Semestern § 17

Die derzeitige Regelung sieht vor, dass bei einem Studienwechsel nach dem 3. Semester der Anspruch auf Studienbeihilfe verloren geht. Angesichts der Zugangsbeschränkungen und „knock-out“ Prüfungen, die oftmals im 3. Semester stattfinden, erscheint uns die Ausdehnung auf mindestens 4 Semester als angebracht.

Valorisierung der Studienbeihilfenhöhe und Unterhaltsleistung § 26 und § 31

Die Studienbeihilfe wurde seit 1999 nicht mehr valorisiert. Eine Anpassung an die Inflation 1999-2006 um 14,8% bzw. den Prognosen für 2007 folgend von 16,97% für den Zeitraum 1999-2007 ist erforderlich. Dies betrifft sowohl die Höhe der Studienbeihilfe, wie auch die Höhe der zumutbaren Unterhaltsleistung. Eine gesetzlich verankerte jährliche Indexanpassung erscheint uns als notwendig.

Studierende mit Kind § 28

Die Ausweitung der Zuschläge für Studierende mit Kindern begrüßen wir. Jedoch sollte auch hier eine Valorisierung des Betrages vorgenommen werden.

Einkommengrenzen § 31

Die Angleichung von selbständigem und unselbständigem Einkommen erachten wir angesichts der Tatsache, dass ein Großteil der Studierenden als freie DienstnehmerInnen oder als WerkvertragsnehmerInnen arbeiten als notwendig und richtig.

Wohnort § 32

Die Höhe der Studienbeihilfe ist unter anderem davon abhängig ob der/die Studierende am Wohnort der Eltern studiert oder ob er/sie „auswärtig“ ist. Dies widerspricht der Unabhängigkeit von Studierenden und benachteiligt Kinder aus Familien mit geringem Einkommen aus dem urbanen Raum. Wir schlagen daher vor die Unterscheidung zwischen „auswärtigen“ und am Heimatort-Studierenden aufzuheben.

-Seite 3-

Zuverdienstgrenze Studienabschlussstipendium § 52

Studierende, die ein Studienabschlussstipendium erhalten, müssen um den Anspruch nicht zu verlieren ihre Berufstätigkeit vollständig aufgeben. Die derzeitige Regelung fordert einen vollständigen Ausstieg aus dem Berufsleben. Probleme gibt es diesbezüglich auch im Bereich von „Praktika“, die oftmals in der Studienabschlussphase absolviert werden.

Eine Regelung, die zumindest eine Berufstätigkeit im Ausmaß der Geringfügigkeitsgrenze zulässt, erscheint uns hierbei als notwendig.

Der Österreichischer Gewerkschaftsbund ersucht um Berücksichtigung seiner Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Hundstorfer
Präsident

Mag. Clemens Schneider
Leitender Sekretär